

## Verfg. 4 / 66

1. Die Hans-Hossius-Straße, der Pombergweg, der Verbindungsweg zwischen diesen beiden Straßen sowie der von der Straße Auf der Benkert zwischen den Grundstücken Auf der Benkert 3 und 5 nach Süden abzweigende Stichweg wurden auf der Grundlage des Bebauungsplanes 200/5 und eines Erschließungsvertrages ausgebaut. Die Übernahme der Erschließungsanlagen erfolgte mit Schreiben vom 08.09.2015. Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Gütersloh.

Die Hans-Hossius-Straße, der Pombergweg und der von der Straße Auf der Benkert zwischen den Grundstücken Auf der Benkert 3 und 5 nach Süden abzweigende Stichweg werden als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die gewidmeten Verkehrsflächen sind in dem beigehefteten Lageplan rot umrandet dargestellt.

Der zwischen der Hans-Hossius-Straße und dem Pombergweg verlaufende Verbindungsweg wird als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet. Der Verbindungsweg ist in dem beigehefteten Lageplan blau umrandet dargestellt.

Der Widmungsinhalt entspricht der Verkehrsbedeutung der Straßen.

Gemäß § 16 der Hauptsatzung ist die Widmung als Allgemeinverfügung durch einmaligen Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Gütersloh“ öffentlich bekannt zu machen. Die Widmung der Verkehrsflächen gilt mit dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung ist für den 22.09.2015 vorgesehen.

2. Folgende Bekanntmachung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen

### **Widmung von Straßen im Bereich des Bebauungsplanes 200/5 „Auf der Benkert“**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Hans-Hossius-Straße, der Pombergweg und der von der Straße Auf der Benkert zwischen den Grundstücken Auf der Benkert 3 und 5 nach Süden abzweigende Stichweg als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der zwischen der Hans-Hossius-Straße und dem Pombergweg verlaufende Verbindungsweg wird als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Haegestraße

869

Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt; © Stadt Gütersloh; © Kreis Gütersloh; © Geobasis NRW